

3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz vom 10.11.2015

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 37 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch § 22 vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 8 am 29.09.2005, Seite 68) in der Fassung der 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 21.12.2009 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 15 am 22.12.2009, Seite 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.10.2015 die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zum § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz vom 25.11.2005 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 10 am 30.11.2005) in der Fassung der Zweiten Änderung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz vom 27.04.2010 (amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 4/2010 am 29.04.2010) wird wie folgt geändert:

Kostenverzeichnis				
Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr	
1	2	3	4	
1	Nutzungsgebühren			
	1.	Reihengrabstätten		
	1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre)		311,04 €
	1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre) (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)		829,44 € 552,96 €
	2.	Reihenwahlgrabstätten		
2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre)		320,76 €	

	2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre) (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	855,36 € 571,44 €
	3.	Urnengrabstätten	
	3.1.	Urnenreihengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	215,04 €
	3.2.	Urnenwahlgrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	221,76 €
	3.3.	doppelte Urnengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	460,80 €
	4.	Familiengräber / Wahlgrabstätten	
	4.1.	Familiengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre) (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	2073,60 € 1382,40 €
	4.2.	Familiengrabstätte mit besonders genehmigten Abmessungen (übergroße Grabstätten §15Abs. 5) Nutzungsgebühr pro m ² Grabfläche a) Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre b) Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre c) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	576,00 € 384,00 € 19,20 €
2	Verlängerung der Nutzungsgebühren		
	1.	Reihengrabstätten	
	1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	10,37 €
	1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	27,65 €
	2.	Reihenwahlgrabstätten	
	2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	10,69 €
	2.2	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	28,51 €
	3.	Urnengrabstätten	
	3.1	Urnenreihengrabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	10,75 €
	3.2	Urnenwahlgrabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	11,09 €
	3.3	doppelte Urnengrabstätte (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	23,04 €
	4.	Familiengräber / Wahlgräber	
	4.1	Familiengräber (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	69,12 €
3	Benutzungsgebühren		

	1.	Benutzungsgebühr für den Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg (§ 21 der Friedhofssatzung)	215,04 €
	2.	Benutzungsgebühr für die Grüne Wiese (§ 22 der Friedhofssatzung)	215,04 €
4	Bestattungsgebühren		
	1.	Erdbestattung	
	1.1	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand
	1.2	Für die Gestellung von Sargträgern für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand
	2.	Urnenbeisetzung	
	2.1	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer neuen Grabstätte sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	80,00 Euro
	2.2	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer bereits bestehenden Grabstätte, für das Abräumen des Blumenschmuckes sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	80,00 Euro
	2.3	Urnenbeisetzung im Urnenhain Mupperg	80,00 Euro
	2.4	Urnenbeisetzung auf der Grünen Wiese Urnenbeisetzung auf der Grünen Wiese sowie Transport der Urne von der Kirche bzw. Friedhofshalle mit Trauerfeier zum Grab	80,00 Euro 115,00 Euro
	2.5	Gebühren für das Aushebung und Schließen einer neuen Grabstätte sowie für den Transport der Urne von der Kirche bzw. Friedhofshalle mit Trauerfeier zum Grab	115,00 Euro
2.6	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer bereits bestehenden Grabstätte, für das Abräumen des Blumenschmuckes sowie für den Transport der Urne von der Kirche bzw. Friedhofshalle mit Trauerfeier zum Grab	115,00 Euro	
5	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen		
	1.	Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Feierhallen	
	1.1	Friedhofshalle Föritz	72,00 €
	1.2	Friedhofshalle Weidhausen	72,00 €

	1.3	Friedhofshalle Schwärzdorf	0,00 €
	1.4	Friedhofshalle Gefell/Rottmar	72,00 €
	1.5	Friedhofshalle Heubisch	72,00 €
	1.6	Friedhofshalle Mupperg	72,00 €
	2.	Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Aufbewahrungsraum	
	2.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	12,00 €
	2.2	Aufbewahrung einer Urne bis zu 30 Tagen Für jeden weiteren Tag	1,20 €
6	Gebühren für Aus- und Umbettungen		
	1.	Für die Aus- oder Umbettung von Leichen (Exhumierung) sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand
	2.	Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	60,00 €
	3.	Gebühr für die Umbettung einer Urne	120,00 €
	4.	Gebühr für den Urnenversand	Porto in der tatsächlich entstandenen Höhe
7	Genehmigungsgebühren von Grabmalen		
	1.	Grabmalgenehmigung (als Wert des Grabmals gilt der Preis des Kostenvorschlages einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	1,0 % vom Wert des Grabmals
	2.	Auswechslung von Grabmälern (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	12,00 €
8	Gebühren für Grabeinebnung bzw. Grabräumung		
	1.	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	64,80 €
	2.	Reihengrabstätte ab vollendetem 12. Lebensjahr	102,72 €
	3.	Urnengrabstätte	76,80 €
	4.	Doppelte Urnengrabstätte	102,72 €
	5.	Familiengrabstätte	153,60 €
9	Verwaltungsgebühren		
	1.	Zulassung über gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 6 Abs. 1 Friedhofssatzung)	30,00 €
	2.	Ausnahmegenehmigung über gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 6 Abs. 9 Friedhofssatzung)	18,00 €
	3.	Ausnahmegenehmigung Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2 Friedhofssatzung)	18,00 €
	4.	Beisetzungsgenehmigung (§ 7 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Friedhofssatzung)	12,00 €
	5.	Ausnahmegenehmigung Beisetzung (§ 7 Abs. 7 Friedhofssatzung)	18,00 €
	6.	Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (§ 24 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 Friedhofssatzung)	6,00 €
	7.	Umschreibung eines Nutzungsrechtes (§ 25 Abs. 3 Friedhofssatzung)	6,00 €

	8.	Genehmigung zur Umbettung einer Urne (§ 12 Abs. 4 Friedhofssatzung)	12,00 €
	9.	Genehmigung zur Ausbettung einer Urne (§ 12 Abs. 2 Friedhofssatzung)	12,00 €
	10.	Einebnungsgenehmigung (§ 37 Friedhofssatzung)	12,00 €
	11.	Ausstellung einer a) Zweitschrift einer Urkunde b) Zweitschrift eines Gebührenbescheides	6,00 € 6,00 €
10	Besondere Leistungen		
	a) Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Gemeindeverwaltung Föritz, welche von den Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder Dritten beantragt oder mit der Gemeindeverwaltung vertraglich vereinbart werden (Sondervereinbarung), sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.		Nach Aufwand
	b) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme oder Leistung. Schuldner ist der Antragsteller, im Übrigen der Bestattungspflichtige. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.		

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Föritz, den 10.11.2015

Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz vom 10.11.2015 wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:

www.foeritz.de > Gemeinde > Satzungen der Gemeinde Föritz

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz – ThürVwVfG)

Föritz, den 25.11.2015

Rosenbauer
Bürgermeister